

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Frankenwinheim

Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr

2024

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.315.000 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.189.109 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

- €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt auf

- €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)		<u>310 v.H.</u>
b) für die Grundstücke (B)		<u>300 v.H.</u>
2. Gewerbesteuer		<u>305 v.H.</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

385.800 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2024 enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 08.08.2024, Nr. 30 - 941/2, keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung, einschließlich ihrer Anlagen, kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Frankenwinheim, den 08.08.2024

gez.
Fröhlich, 1. Bürgermeister